

## **SG\_GERICHTE B 2011/146 vom 15. Dezember 2011**

SG Gerichte, 2011-12-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_gerichte\\_B\\_2011\\_146](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_B_2011_146)

FR: SG\_GERICHTE B 2011/146 du 15 décembre 2011

IT: SG\_GERICHTE B 2011/146 del 15 dicembre 2011

### **Regeste**

Verfahrensrecht, Rechtsverweigerung. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist als Verfahrensrecht vom Streit in der Sache abhängig. Dringt ein Verfügungsadressat mit seinem Anliegen durch, so fällt das Verfahrensrecht dahin, auch wenn es bei der Entscheidungsfindung verletzt wurde. Die Verletzung kann auch nicht mehr mit der Rechtsverweigerungsbeschwerde geltend gemacht werden (Verwaltungsgericht, B 2011/146).

### **Volltext**

St.Gallen Verwaltungsgericht 15.12.2011 B 2011/146 Saint-Gall Verwaltungsgericht 15.12.2011 B 2011/146 San Gallo Verwaltungsgericht 15.12.2011 B 2011/146

Verfahrensrecht, Rechtsverweigerung. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist als Verfahrensrecht vom Streit in der Sache abhängig. Dringt ein Verfügungsadressat mit seinem Anliegen durch, so fällt das Verfahrensrecht dahin, auch wenn es bei der Entscheidungsfindung verletzt wurde. Die Verletzung kann auch nicht mehr mit der Rechtsverweigerungsbeschwerde geltend gemacht werden (Verwaltungsgericht, B 2011/146).

St.Gallen Verwaltungsgericht Saint-Gall Verwaltungsgericht San Gallo Verwaltungsgericht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.